



Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung

Niederlassung Dessau-Roßlau

Auszug aus dem
PRÜFUNGSBERICHT

über den
Jahresabschluss
und Lagebericht

zum 31. Dezember 2025

der

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Dessau-Roßlau

BILANZ zum 31. Dezember 2025[illegible]

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	<u>2 0 2 5</u>		<u>2024</u>
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		335.381,03	262
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.840.674,64</u>	<u>1.920</u>
<u>Gesamtleistung</u>		2.176.055,67	2.182
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-69.023,71		-35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-896.244,48</u>		<u>-921</u>
		-965.268,19	-956
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-662.008,79		-698
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-162.299,49</u>		<u>-161</u>
		-824.308,28	-859
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-43.216,04	-42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-340.159,51	-322
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13,16	0
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-1.776,29</u>	<u>-2</u>
9. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		1.340,52	1
10. Sonstige Steuern		<u>-1.076,95</u>	<u>0</u>
11. <u>Jahresüberschuss</u>		<u><u>263,57</u></u>	<u><u>1</u></u>

Anhang **für das Geschäftsjahr 2025**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau und wird unter HRB 23158 im Amtsgericht Stendal geführt.

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB.

Gemäß Gesellschaftsvertrag wurde der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas gemäß § 266 HGB werden zusätzlich in der Bilanz die Posten "Forderungen gegen Gesellschafter", "Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen" und "Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern" ausgewiesen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen. Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Einzelanschaffungspreis bis zu EUR 800,00 werden voll abgeschrieben.

Vorräte

Die Handelswaren werden zu Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässen bewertet, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag liegen.

Forderungen und sonstige Aktiva

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nennwert.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 3, Blatt 6).

Forderungen

Forderungen	Gesamt- betrag	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	mehr als fünf Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	14 (9)	14 (9)	0 (0)	0 (0)
Forderungen gegen- über Gesellschaftern (Vorjahr)	0 (95)	0 (95)	0 (0)	0 (0)
sonstige Forderungen (Vorjahr)	19 (12)	17 (10)	2 (2)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	33 (116)	31 (114)	2 (2)	0 (0)

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Von den Bankguthaben sind TEUR 5 verpfändet.

Eigenkapital

Das im Handelsregister enthaltene gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00.

Sonderposten

Der Sonderposten aus Zuschussgewährung für Investitionen des Anlagevermögens wird in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Anlagevermögen gebildet und korrespondierend zu den Abschreibungen aufgelöst.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind enthalten:

	TEUR
Kosten des Rechnungswesens	32
Personalkosten	31
Archivierungskosten	1
	64

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	mehr als fünf Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	76 (80)	76 (80)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegen- über Gesellschaftern (Vorjahr)	141 (121)	141 (121)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	51 (55)	51 (55)	0 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	268 (256)	268 (256)	0 (0)	0 (0)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen zum Bilanzstichtag mit TEUR 141 Verbindlichkeiten aus der Überkompensation gemäß Betrauungsakt. Diese ergeben sich aus der Überkompensation von TEUR 116 im DAWI*-Bereich sowie der Überkompensation aus Nicht-DAWI Mitteln von TEUR 25.

* DAWI ist die Abkürzung für Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Einzahlungen für das Kalenderjahr 2026.

Anlagespiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB

Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwert	
Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 01.01.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
19.824,26	0,00	0,00	0,00	19.818,26	0,00	0,00	19.818,26	6,00	6,00
532.703,58	88.111,04	1.783,81	0,00	341.688,58	43.216,04	1.011,81	383.892,81	235.138,00	191.015,00
532.703,58	88.111,04	1.783,81	0,00	341.688,58	43.216,04	1.011,81	383.892,81	235.138,00	191.015,00
552.527,84	88.111,04	1.783,81	0,00	361.506,84	43.216,04	1.011,81	403.711,07	235.144,00	191.021,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen
und ähnliche Rechte

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs-
und Geschäftsausstattung

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die im Inland erzielten Umsatzerlöse setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:

	TEUR
Umsatzerlöse Touristinformationen	133
Stadtfest	93
Provisionen	63
Anzeigenwerbung, Sponsoring	16
Vermietung	9
Übrige	21
	335

II. Sonstige Angaben

A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 149 (davon kurzfristig TEUR 62, mittelfristig TEUR 87). Sie resultieren im Wesentlichen aus langfristigen Mietverträgen. Der Restbetrag beinhaltet Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen.

B. Abschlussprüferhonorare

Das Gesamthonorar (einschließlich Nebenkosten) des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 beträgt TEUR 13 und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

C. Organe und Aufwendungen für Organe

Geschäftsführer:

bis 31.07.2025 Herr Hannes Wolf, Dessau-Roßlau, Magister der Geisteswissenschaften, Dessau-Roßlau;

ab 01.08.2025 Herr Torsten Ceglarek, Dipl.- Ing. für Maschinenbau (FH), Dessau-Roßlau

Bei der Aufstellung des Anhangs wurde von dem Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die im § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB verlangten Angaben verzichtet.

Aufsichtsrat:

Herr André Ulbrich, Dezernent der Stadt Dessau-Roßlau (Vorsitzender seit 01. Januar 2023);
Herr Ingolf Eichelberg, Rentner, (stellvertretender Vorsitzender),

Herr Bernd Graßmann, Schweißer (bis 30. April 2025),
Herr Tobias John, Physiotherapeut (ab 1. Mai 2025),
Herr Florian Kellner, Konstruktionsmechaniker,
Herr Hendrik Weber, Regierungsoberinspektor im Ruhestand,
Herr Rene Diederling, Projektleiter,
Herr Thomas Stittrich, kaufmännischer Angestellter Gesundheitswesen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von TEUR 7 enthalten.

D. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 17 kaufmännische Angestellte.

E. Gewinnverwendungsvorschlag

Der Geschäftsführer schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 263,57 auf neue Rechnung vorzutragen.

F. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Mit Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2026 ist der Betrauungsakt mit der Stadt Dessau-Roßlau für weitere 10 Jahre bis zum 31. Mai 2036 verlängert worden.

Dessau-Roßlau, den 11. März 2026

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH



Torsten Ceglarek
Geschäftsführer

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen und Ziele der Gesellschaft

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die SMG gegründet und mit der Erbringung von Marketingmaßnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau zur Wirtschaftsförderung und Vermarktung in den Bereichen Stadt-, Standort- und Citymarketing, Tourismus und Kultur betraut. Insbesondere soll die Attraktivität und das Image der Stadt gefördert werden. Aus der Betrauung wurden zusammenfassend folgende Aufgaben der SMG abgeleitet:

- Konzeption und Umsetzung einer ganzheitlichen Strategie zur Vermarktung von Dessau-Roßlau
- Aufbau und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Dienstleistungen
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Strategien zur Vermarktung und Verbesserung des Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsstandortes
- Enge Vernetzung mit den relevanten Akteuren der Stadt Dessau-Roßlau

Im Wettbewerb der Städte und Arbeitsplätze hat die Stadt Dessau-Roßlau zum Ziel, der demographischen Entwicklung entgegen zu wirken und Menschen zu motivieren, sich im Stadtgebiet anzusiedeln.

Insgesamt waren im Jahr durchschnittlich 20 Mitarbeitende für die Stadtmarketinggesellschaft in überwiegend unbefristeter Anstellung tätig, drei davon via Personalgestellung der Stadt Dessau-Roßlau.

Im Rahmen des geförderten Projektes NeuSTADT-Agentur waren 3 Mitarbeitende bis November 2025 befristet tätig. Die Aktivitäten der NeuSTADT-Agentur wurden planmäßig beendet. Die Büros und Arbeitsplätze wurden aufgelöst, das Mietverhältnis beendet.

Darüber hinaus waren drei weitere Mitarbeitende auf geringfügiger Basis als Aushilfen eingesetzt.

Die Geschäftsaktivitäten der SMG unterteilen sich in die folgenden Bereiche:

- Marketing
- Tourismusorganisation
- Veranstaltungen
- Netzwerkarbeit und Projektberatung
- Citymanagement

Dabei ist die SMG aktives Mitglied u.a. in folgenden Netzwerkorganisationen:

- Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
- WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
- UNESCO Welterbestätten Deutschland e.V.
- ARGE Oranierroute der Deutschen Zentrale für Tourismus
- Blaues Band e.V.
- Landesverband Sachsen-Anhalt innerhalb der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.
- City Management Verband Ost e.V.
- Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e.V.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaft und Branchenentwicklung

Stadtmarketing nimmt seit gut drei Jahrzehnten eine zentrale Rolle in der Gestaltung und Moderation urbaner Transformationsprozesse ein. Es verbindet die Perspektiven von Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Stadtgesellschaft, um multifunktionale, resiliente und attraktive Städte zu entwickeln. Die Herausforderungen für Städte sind vielfältig: Strukturwandel, verändertes Konsumverhalten, Klimaanpassung, gesellschaftlicher Wandel und wirtschaftliche Situationen wirken unmittelbar auf die Entwicklung.

Die Rahmenbedingungen für die Stadt Dessau-Roßlau sind hierin besonders herausfordernd, da der Einfluss durch die demographische Entwicklung besonders intensiv durch Überalterung und Rückgang der Einwohnerzahlen zur Wirkung kommt. Durch die Ansiedlung ausländischer Menschen konnte der Entwicklung entgegengewirkt werden.

Nach den aktuellen Entwicklungsprognosen des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Dessau-Roßlau wird im Zeitraum der nächsten Jahre neben dem absoluten Rückgang von Einwohnern ein Wechsel der Babyboomer Generation in den Rentenstand erwartet.

Hierdurch wird sich die Zahl der Arbeitskräfte erheblich reduzieren und schafft Potentiale freiwerdender Arbeitsplätze. Da diese Entwicklung überregional und landesweit festzustellen ist, besteht eine Chance, das dritte Oberzentrum im Land Sachsen-Anhalt durch sein reichhaltiges Kultur- und Freizeitangebot und das schnell erreichbare Natur- und Landschaftsgebiet hervorzuheben und durch Ansiedlung zu stärken.

Das Herausheben dieser Potentiale ist eine der Hauptaufgaben der SMG in Dessau-Roßlau.

Die Tourismusbranche in Deutschland hat lt. Landesamt für Statistik im Jahr 2025 mit 497,5 Millionen Gästeübernachtungen einen neuen Rekord aufgestellt. 2025 verzeichneten die

Beherbergungsbetriebe 0,3 % mehr Übernachtungen als im Jahr 2024 und 0,4 % mehr als im bisherigen Rekordjahr 2019.

Sachsen-Anhalt und die Stadt Dessau-Roßlau haben gute Chancen sich durch die Marken Reiseland Deutschland und Reiseland Sachsen-Anhalt mit den Welterbestätten in Dessau-Roßlau als attraktives touristisches Angebot zu positionieren.

Das wachsende Segment der Städte- und Kulturreisen kann mit einem guten und stabilen Preis-Leistungs-Verhältnis ausschlaggebend für eine positive Entwicklung sein.

2.2 Geschäftsverlauf

Der Fokus der Stadtmarketinggesellschaft liegt auf der Konzipierung einer ganzheitlichen Vermarktungsstrategie, der Entwicklung und Umsetzung eines tourismus- und kulturbezogenen Stadtmarketingkonzeptes sowie der Vermarktung als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

Die Aufgaben für die SMG haben sich seit ihrer Gründung 2016 regelmäßig fortentwickelt. Sie orientieren sich im wesentlichen an den Aufgaben aus der Betrauung der SMG mbH durch die Stadt Dessau-Roßlau. Die Priorisierung dieser erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus sowie Finanzbereich. Darin eingeschlossen sind auch die fachliche Begleitung beteiligter Akteure und Partner, wie beispielsweise die touristische Bewerbung zum Bauhausjubiläum „100 Jahre Bauhaus Dessau“ mit entsprechenden Kampagnen 2025 und 2026.

Die SMG betreibt zwei Tourist-Informationen mit attraktiven Öffnungszeiten, um Informationen, Materialien oder Reiseutensilien herauszugeben. Zugleich ermöglichen die Einrichtungen einen regelmäßigen und persönlichen Kontakt zur Kommunikation mit Gästen und der örtlichen Bevölkerung, um deren Feedbacks aufzunehmen. Die Tourist-Informationen in Dessau und Roßlau konnten 2025 ihre Umsätze über den Erwartungen in Folge steigern.

Im Rahmen des Bundesförderprojektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) konnten für einen befristeten Zeitraum Fördermittel eingeworben werden, die es der SMG ermöglichten, zeitweise eine zugeordnete Struktureinheit NeuSTADT-Agentur mit dem Aufgabenbereich Citymanagement einzurichten und sich damit im Speziellen der Förderung des Einzelhandels in der Innenstadt zu widmen. Durch die NeuSTADT-Agentur wurde eine Reihe von Projekten inszeniert, die am Stadtbild und Zusammenleben saisonal und an Feiertagen mitwirkten.

Über den Zeitraum von 3 Jahren ist es nicht gelungen, die Finanzierung aus Fördermitteln durch ein anderes eigenfinanziertes Geschäftsmodell zu ersetzen. Dementsprechend lief das Projekt mit dem Ablauf der Finanzzuweisung zum 30.11.2025 aus.

Im Bereich der Veranstaltungen wurden an der Durchführung des Stadtfestes und der Open Stage festgehalten. Die Bedeutung konnte angehoben und die Besucherzahlen gesteigert werden. Demgegenüber bedarf es zur Durchführung von Festveranstaltungen mit größeren Besucherzahlen einer deutlich höheren technischen und finanziellen Absicherung der Veranstaltungen. Durch ein Ereignis auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg im Dezember 2024 hat sich die Notwendigkeit zur Sicherung von Großveranstaltungen gegen Amokfahrer deutlich erhöht.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist zufriedenstellend. Die Bilanzsumme der Gesellschaft hat zum Abschluss des Geschäftsjahres 2025 eine Höhe von 600 TEUR (Vorjahr 567 TEUR). Es wurden Sachanlagen i.H.v. 88 TEUR neu angeschafft und zum Jahresabschluss um 43 TEUR (zzgl. 1 TEUR Anlagenabgang) auf 235 TEUR (Vorjahr 191 TEUR) abgeschrieben. Korrespondierend hat sich der Sonderposten aufgrund der gewährten Zuschüsse für Investitionen in Höhe von 88 TEUR bei Auflösungen von 44 TEUR auf 235 TEUR entwickelt.

Die ausstehenden Forderungen sowie die Bankeinlagen sind kurzfristig. Längerfristige Finanzanlagen erfolgten nicht.

Die Finanzlage der SMG ist durch die Zuschüsse der Gesellschafterin gesichert. Alle ausstehenden Verbindlichkeiten wurden fristgerecht bezahlt. Die Liquiditäts- und Finanzstruktur ist solide und ausgewogen. Sie wird im Wesentlichen durch die unterjährigen Abschlagzahlungen der Gesellschafterin auf Basis des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zuschussbedarfs bestimmt. Die Zahlungen untergliedern sich in einen Zuschuss für DAWI-Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) im Rahmen der Betrauung und einen De-minimis-Zuschuss für Nicht-DAWI-Leistungen. Es besteht eine stabile Eigenkapital-Ausstattung von 25 TEUR.

Die Ertragslage im Jahr 2025 war durch eine positive Entwicklung in allen Bereichen gekennzeichnet. Die Ertragslage der Gesellschaft untergliedert sich in 335 TEUR (Vorjahr 262 TEUR) Umsatzerlöse und 1.841 TEUR (Vorjahr 1.920 TEUR) sonstige betriebliche Erträge (die sich im Wesentlichen aus den Ertragszuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau ergeben). Der Anstieg der Umsatzerlöse resultierte hauptsächlich aus einer Steigerung und Optimierung der Leistung in den Tourist-Informationen sowie aus erhöhten Einnahmen beim Stadtfest und der Open Stage (Standgebühren, Beteiligung der Anrainer, Sponsoring). Durch die Tätigkeit der SMG wurden 2025 Aufwendungen i.H.v. 2.175 TEUR (Vorjahr 2.182 TEUR) verursacht. Beim Materialaufwand entstanden Kosten i.H.v. 965 TEUR (Vorjahr 956 TEUR), wobei hier die bezogenen Leistungen den größten Anteil (896 TEUR) ausmachen. Die Personalkosten für die gestellten Mitarbeiterinnen der SMG sind als bezogene

Leistungen Teil des Materialaufwands. Der Personalaufwand lag 2025 bei 824 TEUR (Vorjahr 859 TEUR). Dieser Rückgang beruht auf der Minderung des Geschäftsführergehaltes ab August 2025 und dem Ende des Geschäftsbetriebes der NeuSTADT-Agentur zum 30.11.2025. Der sonstige betriebliche Aufwand lag 2025 bei 340 TEUR (Vorjahr 322 TEUR). Bei diesen Mehraufwendungen handelt es sich in erster Linie um inflationsbedingte Preissteigerungen in allen Bereichen.

Durch die o.g. unterjährige Anpassung/Reduzierung des Bewirtschaftungs- und Betriebszuschusses der Stadt Dessau-Roßlau sowie eine Rückzahlung zur Vermeidung von Überkompensation führt dies unter Berücksichtigung von Steuern zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 264 EUR.

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die SMG nutzt finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (siehe 2.5) zur Steuerung des Geschäftsverlaufes. Veränderungen werden mit Vorjahres- und Plandaten verglichen.

Finanzielle Leistungsindikatoren	IST 2025	Plan 2025	IST 2024
1. Umsatzerlöse Tourist-Informationen	206.151 €	136.400 €	163.603 €
2. Umsatzerlöse Sonstige	129.230 €	50.000 €	98.048 €
3. Bewirtschaftungs- und Betriebszuschuss Stadt Dessau-Roßlau	1.407.587 €	1.600.000 €	1.476.717 €
4. Generierte Fördermittel	383.042 €	322.700 €	397.810 €
5. Materialaufwand ohne Personalgestellung	781.736 €	764.600 €	780.672 €

2.5 Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

	2025	2024
Übernachtungszahlen pro Jahr	239.378	230.959
Verkaufte Veranstaltungstickets pro Jahr	12.260	12.315
Anzahl öffentliche Führungen pro Jahr	171	164
Durchgeführte Veranstaltungen pro Jahr	18	24
Aktive Nutzer auf Website pro Jahr	113.894	112.450

3. Chancen- und Risikobericht

Die Stammeinlage der SMG befindet sich zu 100 % im Besitz der Stadt Dessau-Roßlau. Für die im Gesellschaftsvertrag und im Betrauungsbeschluss geregelten Aufgaben zur Erbringung von Dienstleistungen erhält die SMG von der Stadt Dessau-Roßlau einen jährlichen Zuschuss, entsprechend der abgestimmten und bestätigten Wirtschaftsplanung unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Dessau-Roßlau, so dass das Risiko von Zuschusskürzungen gegeben sein kann.

Der wirtschaftliche Anteil der Gesellschaft innerhalb der Tourist-Information ist in einem überschaubaren Rahmen. Einnahmen entstehen im Wesentlichen aus Souvenirverkäufen und Provisionen. Während erstere direkt bezahlt werden, basieren letztere auf Verträgen mit Anbietern von Veranstaltungstickets, Gruppenführungen oder Übernachtungen, die ein geringes Risiko von Einnahmeausfällen beinhalten.

Bei weiter steigenden Gästezahlen und einem Ausbau der Qualität und Quantität der Angebote in den Tourist-Informationen besteht bei gleichzeitiger Optimierung der Betriebsabläufe die Chance, dass sich die Umsätze in diesem Bereich weiter positiv entwickeln. Für eventuelle Schadensfälle und Haftungsrisiken wurden Versicherungen abgeschlossen, welche die finanziellen Folgen möglicher Risiken in Grenzen halten. Dies beinhaltet auch eine D&O Versicherung.

Der touristische Aspekt ist in Bezug auf die gegebenen Voraussetzungen in Dessau-Roßlau für die Arbeit der SMG von überdurchschnittlichem Gewicht. Die enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern und weiteren Akteuren soll weiterhin ausgebaut und gefestigt werden. Nach dem erfolgreichen Jahr 2025 und dem Ausblick auf das Jubiläumsjahr „100 Jahre Bauhaus“ in 2026 wird auch für das kommende Jahr eine Steigerung der Umsatzerlöse in den Tourist-Informationen und der Übernachtungszahlen erwartet.

In 2024 und 2025 wurde unter Mitwirkung fremder Fachexpertise das Tourismuskonzept überarbeitet, wodurch die Potenziale der Stadt Dessau-Roßlau in konkrete Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Finanzierung erfolgte überwiegend aus bereitgestellten Fördermitteln. Die Einbeziehung des politischen Raumes ist noch nicht abschließend erfolgt. Eine Beschlusslage durch den Stadtrat steht noch aus.

In 2025 ist die Stadt Dessau-Roßlau die Verpflichtung eingegangen, eine BUGA 2035 auszuführen. Die BUGA 2035 bietet eine große Chance, für die Stadt Dessau-Roßlau Fördermittel für erforderliche Investitionen zu generieren. Zugleich kann das Image der Stadt verbessert werden.

4. Prognosebericht

In den nächsten Jahren wird sich die SMG mit bedeutenden Zukunftsthemen auseinandersetzen. Dazu gehören z. B. die Themen Digitalisierung (v. a. Open Data), die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI), Mobilität, Arbeitskräftesicherung, Barrierefreiheit sowie Nachhaltigkeit.

Für die Organisation der Tätigkeiten innerhalb der SMG bedeutet dies, Ressourcen für Change-Managementprozesse zu haben. Es müssen Zukunftsstrategien für die SMG erarbeitet werden, um eine Unternehmenskultur zu entwickeln, die flexibel, resilient und offen für Veränderungen ist.

Der erste Betrauungsakt wurde für einen Zeitraum von 10 Jahren vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2026 beschlossen. Fristwährend und nachfolgend hat die Stadt Dessau-Roßlau per Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2026 die SMG mit der weiteren Erbringung von Dienstleistungen betraut und stellt hierfür für den Zeitraum von 10 Jahren vom 1. Juni 2026 bis 31. Mai 2036 Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Bereitstellung zusätzlicher Mittel beabsichtigt die Stadtverwaltung ab 2027 einen Gästebeitrag durch eine Bettensteuer zu erheben. Nach ersten Variantendiskussionen hat sich die Bettensteuer gegenüber einem Gästebeitrag als wirtschaftlicher und sozialgerechtfertigter für die Stadt Dessau-Roßlau erwiesen. Aus den Steuereinnahmen für die Stadt sollen weitere Finanzmittel der SMG zufließen, um die Marketingaktivitäten zu steigern.

Für 2026 ist der Wirtschaftsplan mit einem Zuschuss i.H.v. 1.451 TEUR am 16. September 2025 im Aufsichtsrat beschlossen worden.

Hieraus ergeben sich wie folgt geplante Entwicklungen der bedeutsamen Leistungsindikatoren der SMG:

Leistungsindikatoren	Plan 2026
Umsatzerlöse Tourist-Information	140.400 €
Umsatzerlöse Sonstige	50.000 €
Bewirtschaftungs- und Betriebszuschuss Stadt Dessau-Roßlau	1.450.700 €
Generierte Fördermittel	102.000 €
Materialaufwand ohne Personalgestellung	403.500 €
Jahresüberschuss	0 € bis 300 €
Übernachtungszahlen pro Jahr	245.000 bis 250.000
Verkaufte Veranstaltungstickets	11.000 bis 13.000
Anzahl öffentliche Führungen pro Jahr	180 bis 200
Durchgeführte Veranstaltungen pro Jahr	23 bis 30
Aktive Nutzer auf Website pro Jahr	115.000 bis 125.000

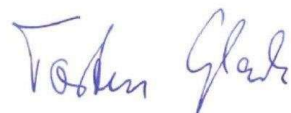
Bei den Umsatzerlösen in den Tourist-Informationen 2026 sind die Planzahlen aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage und der Risiken vorsichtig angesetzt.

Für das geplante Stadtfest im Sommer 2026 erfolgen die Detailabstimmungen zwischen SMG und Stadtwerken, die gemeinsam mit der Stadt Dessau-Roßlau das Stadtfest organisieren. Durch die getätigte Investition der Stadt Dessau-Roßlau in Sicherheitstechnik werden die Mietkosten für diese Technik in 2026 entfallen.

Im Bereich der Fördermittel sind im Plan bisher nur bereits zugesagte Fördermittel dargestellt.

Dessau-Roßlau, den 11. März 2026

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH



Torsten Ceglarek
Geschäftsführer

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an die

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Dessau-Roßlau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Dessau-Roßlau, -- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 27. März 2026

RTG Revisions- und Treuhand GmbH
Dr. Böhmer und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Michael Böhmer
Wirtschaftsprüfer

Chris Kemmer
Wirtschaftsprüfer“

Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der **Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH** in Dessau-Roßlau erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Absatz 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 Wirtschaftsprüferordnung wie folgt unterzeichnet.

Dieser Prüfungsbericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Ludwigshafen, den 27. März 2026

RTG Revisions- und Treuhand GmbH
Dr. Böhmer und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Michael Böhmer
Wirtschaftsprüfer


Chris Kemmer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.